

Zu einem Autograph des Mongolenwesirs Rašid ad-Din Faẓlallāh, der Stiftungsurkunde für das Tabrīzer Gelehrtenviertel Rab' -i Rašīdī

Von Bert F r a g n e r, Freiburg

Zu den wichtigsten Quellen über die frommen Stiftungen des großen Staatsmannes Rašid ad-Dīn zählt Karl J a h n neben seinem Briefwechsel und dem Testament auch die „kürzlich entdeckte, aber noch nicht in extenso veröffentlichte Vermächtnisurkunde“¹, in der vor allem die Stiftungsbestimmungen für das berühmte Tabrīzer Viertel Rab' -i Rašīdī im einzelnen angeführt werden – größtenteils von Rašid ad-Dīn eigenhändig geschrieben. Inzwischen wurde das Dokument von Īrağ A f š ā r im Rahmen eines Aufsatzes der Öffentlichkeit vorgestellt², und die hierbei gemachten Angaben lassen die angekündigte Publikation der Urkunde (Faksimile, persischer Text und Indices) mit Spannung erwarten.

Das Original dieser Urkunde *al-waqfiya ar-Rašīdiyya bi-ḥaṭṭ al-wāqif fi bayān šarā'it umūr al-waqf wal-mašārif*³ wurde im Verlaufe eines Seminars zu Ehren des 650. Todestages Rašid ad-Dīns (Tehrān-Tabrīz, 1.–6. November 1969) von M. Murtaẓawī, dem Dekan der Literarischen Fakultät der Universität Tabrīz, den Seminarteilnehmern vorgelegt; bis dahin hatte es sich in Tabrīzer Privatbesitz befunden. Der Kongreß schlug einstimmig vor, eine der offiziellen kulturellen Institutionen Irans solle das wertvolle Dokument ankaufen. Alsbald erwarb die Gesellschaft „Anğuman-i āšār-i millī“ die Stiftungsurkunde. Nachdem diese nach Tehrān gebracht worden war, wurden Īrağ A f š ā r und Muğtabā M ī n u w ī mit der Edition des gesamten Textes beauftragt, außerdem wurde die Veröffentlichung der Urkunde in Faksimile (in Originalgröße) beschlossen⁴.

¹ Karl J a h n, „Tābris, ein mittelalterliches Kulturzentrum zwischen Ost und West“, *Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, Jg. 1968, S. 201–212 (weiterhin J a h n, *Tābris*).

² Īrağ A f š ā r, „Mu'arrifi-yi nušā-yi ašl-i waqf-nāmā-yi Rašid ad-Dīn Faẓl-Allāh“, in *Barrasībā-yi tāriḫī*, Jg. 5, Tehrān 1349 š., Bd. 1, S. 246–268 (weiterhin A f š ā r, *Waqf-nāmā*).

³ Vgl. A f š ā r, *Waqf-nāmā*, Tafel Nr. 1. Dies ist der offizielle Titel der Urkunde, Übersetzung s. unten.

⁴ A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 249 f.; ferner: Protokoll des „Rashīd al-Dīn Celebration Seminar“, 1st-6th November 1969, Tehrān-Tabrīz, S. 4, § 8.

Die Stiftungsurkunde (im folgenden *Waqf-nāmā*) wurde, wie Rašīd ad-Dīn im Kolophon selbst angibt, am 1. Rabi' I 709 h./9. August 1309 ausgestellt⁵. Derzeit mißt das Format der einzelnen Blätter des *Waqf-nāmā* 36 × 27 cm. An der Tatsache, daß die Beschriftung einiger Blätter beschnitten ist, mag zu erkennen sein, daß ihre ursprünglichen Ausmaße größer waren. Die Urkunde umfaßt derzeit insgesamt 191 Blätter, die beidseitig beschrieben sind. Sie sind in einem Umschlag aufbewahrt, ähnlich gebundenen orientalischen Handschriften. Einige Blätter (die Nummern: 9, 20, 77–79, 82, 84–89, 91–97 und 139) fehlen. Leider befinden sich darunter auch die Angaben über Rašīd ad-Dīns Ländereien in Aserbaidschan, deren Erträge er für die Erhaltung des Rab'-i Rašīdī bestimmt hatte. Der größte Teil des *Waqf-nāmā* wurde, wie bereits erwähnt, von Rašīd ad-Dīn selbst geschrieben, einzelne Abschnitte hingegen von der Hand des damaligen Statthalters (*hākim*) der Stadt Tabrīz, Qāzī Mağd ad-Dīn 'Abdallāh b. 'Umar b. Muḥammad at-Tabrīzī al-Ḥusainī⁶, der auch eine ausführliche Beglaubigung des *Waqf-nāmā* (mit gleichem Datum, vgl. oben) verfaßte. Darin gibt er an, daß jedes Blatt von ihm mit einem Vermerk der Zugehörigkeit zum *Waqf-nāmā* versehen worden sei. In diesem Zusammenhang scheint der ins Auge fallende Unterschied zwischen den Handschriften der beiden interessant zu sein: Während der *hākim* in gefälligem Duktus schreibt⁷, der auf eine profunde kalligraphische Ausbildung schließen läßt, entbehrt die Handschrift Rašīd ad-Dīns — obschon nicht undeutlich zu lesen — jedes ästhetischen Elements. Über die weiteren von ihm selbst geschriebenen Teile des *Waqf-nāmā* erklärt der *hākim*, er habe die Aufzählung der gestifteten Liegenschaften (*auqāf*) „mit der Erlaubnis Rašīd ad-Dīns geschrieben — offensichtlich

⁵ A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 260, Tafel Nr. 4 (Blatt 171 des Originals).

⁶ Über den Begriff *hākim* im Il-Ḥān-Reich vgl. Bertold Spuler, *Die Mongolen in Iran*, 3. verb. und erw. Auflage, Berlin 1968, S. 337 (weiterhin Spuler, *Mongolen*). *Hākim* war der Gouverneur einer Provinz, manchmal auch eines Bezirks; zumindest der *hākim* von Tabrīz muß auch richterliche Befugnisse gehabt haben, über die Spuler nichts angibt. In bezug auf unsere Urkunde übte der genannte Mağd ad-Dīn, der ja auch *qāzī* war, eine ausgesprochen richterliche Tätigkeit aus. In der Selğūqen-Zeit war der *hākim* weltlicher Richter, wobei jeder *wālī* (Statthalter) automatisch diese Funktion ausübte, es aber auch dem *qāzī* (religionsgesetzlicher Richter) zukam, *hākim* zu sein, vgl. Heribert Horst, *Die Staatsverwaltung der Großselğūqen und Ḥōrazmšāhs* (Veröffentlichungen der Orientalischen Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Bd. 13: Wiesbaden 1964), S. 88, 92. Ich nehme an, daß der mongolische *hākim* — dem Vorbild des *wālī* (wie Statthalter übrigens auch noch unter den Il-Ḥānen bezeichnet wurden) folgend — auch über diese Befugnisse verfügte. Mağd ad-Dīn nannte sich: *al-hākim bi-madīnat Tabrīz*; vgl. A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 253. Mağd ad-Dīn ist übrigens nicht in Spulers Liste der Tabrīzer Statthalter zu finden, Spuler, *Mongolen*, S. 347.

⁷ Die von ihm geschriebenen Textstellen im Hauptteil des *Waqf-nāmā* sind in deutlichem Nashī abgefaßt, die Schrift der Beglaubigung nähert sich hingegen dem Kanzlei-Duktus *ta'liq*; vgl. A f š ā r, *Waqf-nāmā*, Tafeln Nr. 5–8. Vielleicht verleitete ihn die Abfassung einer Beglaubigung — eine Routinetätigkeit für einen Richter — zu etwas lässiger Schreibung?

wollte Rāšīd ad-Dīn auf diese Weise mit Hilfe einer hochstehenden Persönlichkeit die Zuverlässigkeit dieser wichtigen Angaben bekräftigen⁸.

Über Anweisung des Stifters wurden fünf autorisierte Abschriften des *Waqf-nāmā* angefertigt, die von Rāšīd ad-Dīn jeweils mit dem Original verglichen wurden. Einige der Blätter des vorliegenden Originals entstammen einer dieser Kopien. Sie sind in gleicher Weise ausgestattet wie die Blätter des Autographs, sogar die Papiersorte stimmt mit der des Originals überein – nur die Handschrift ist die eines Schreibers⁹. Auf dem Titelblatt¹⁰ ist die bereits genannte Überschrift in zwei Zeilen zu lesen: (erste Zeile) *al-waqfiya ar-Rāšīdiya bi-ḥaṭṭ al-wāqif* (zweite Zeile) *fi bayān šarā'it umūr al-waqf wa'l-mašārif* (die Stiftungsurkunde Rāšīds in der Handschrift des Stifters, mit der Darlegung der Bedingungen der Angelegenheiten der Stiftung und der Ausgaben). Diese beiden Zeilen sind mit Goldtinte im Duktus *sulṣ* in zwei Streifen der Länge nach so über das Blatt geschrieben, daß zwischen ihnen ein dritter, breiterer Streifen frei bleibt. In diesem befinden sich drei gleich große, achtböige Rosetten (*šamsä*), innerhalb derer folgende Mahnung an seine Nachkommen in der Handschrift Rāšīd ad-Dīns zu lesen ist (jede Rosette ist achtzeilig beschrieben): „(erste Rosette) Ich vereinbare diese Bestimmung mit meinen Nachkommen, Generation für Generation, in ihrer Aufeinanderfolge. In Anbetracht der väterlichen Pflichten (eigentlich „Rechte“, *ḥuqūq*), die dem Verstande nach (*‘aqlan*), aber auch dem Religionsgesetz (*šar‘an*) und dem Gewohnheitsrecht (*‘urfan*) zufolge¹¹ zu ihrem (der Nachkommen) Schutze notwendig sind, überantwortete ich ihnen die Bestimmung und belege sie mit strengem Eid; vor allem diejenigen, denen der Bestimmung des Stifters zufolge in jeglichem Zeitalter die Ausübung der Verwaltung (*tauliyat*), des Inspektorats (*išraf*) und (zweite Rosette) der Aufsicht (*nazar*) zukommt¹², die also derart zu Beauftragten dieses wohlthätigen Unternehmens werden. Daher sollen sie die Stiftungsurkunde einmal im Monat durchlesen, damit die Bestimmungen so durchgeführt würden, wie der Stifter es wollte. So sollen sie den Wünschen des Stifters nachkommen. Auch der Ratschlag, mit dem ich sie versehen habe, soll ihnen die Fähigkeit verleihen, sich um die Einhaltung der Bestimmungen jener [Stiftung] in äußerstem Maße zu bemühen. (dritte Rosette) Sie sollen sich diese Ratschläge zu Herzen nehmen (*ba-dil*

⁸ Gemeint sind alle Grundstücke und Ländereien, deren Erträge der Erhaltung des Rab‘-i Rāšīdī dienen sollten, vgl. unten, Abschnitt II; A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 252 unten.

⁹ So trägt das (ursprünglich zu einer dieser Kopien gehörende) Blatt Nr. 104 des *Waqf-nāmā* Rāšīd ad-Dīns eigenhändigen Vermerk *ballaḡtu‘l-muqābala* „ich teile den Vergleich mit“ oder *bulliḡat al-muqābala* „der Vergleich wird mitgeteilt“; A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 252.

¹⁰ A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 253 f., Tafel Nr. 1.

¹¹ Über das nebeneinander Bestehen der mongolischen Rechtssprechung und des traditionellen islamischen Rechtes im İl-Ḥān-Staat vgl. S p u l e r, *Mongolen*, S. 375 f.

¹² Die diesen Funktionen entsprechenden Beamten heißen bei Rāšīd ad-Dīn: *mutawallī*, *mušrif* und *nāzir* (vgl. unten, § I/A/2, § III/A/1,2,3,4). Wie aus den Titeln der einzelnen Kapitel des Hauptteils des *Waqf-nāmā* hervorgeht, sind damit nicht Funktionen der Staats- oder Finanzverwaltung gemeint, sondern solche innerhalb des Rab‘-i Rāšīdī.

wa-ḡān qabūl kardä) und ihre Einhaltung als geboten betrachten, auf daß Gott (*ḥaqq*) — sein ist die Lobpreisung, er ist erhaben —, die Gemeinschaft der Engel, die Propheten, die Heiligen und die Seele dieses Schwachen [i. e. Rašid ad-Dīn] durch ihre [der Nachkommen] Zuverlässigkeit, Frömmigkeit und über ihr anständiges Leben zufrieden seien; für sie selbst mögen sich [auf diese Weise] Ansehen im Diesseits und Verdienste für das Jenseits mehren, so Gott der Erhabene es will“.

Der Schriftspiegel mißt auf allen Seiten 29 × 23 cm und ist durch zinnoberrote Umrandung abgegrenzt. Die verschiedenen Überschriften sind ebenfalls in dieser Farbe gehalten. An einigen Stellen sind spätere Veränderungen zu bemerken — so wurden einige Textstellen unleserlich gemacht oder umformuliert.

Das *Waqf-nāmā* besteht aus dem Hauptteil der Urkunde (246 Seiten) und einem immerhin 136 Seiten umfassenden Anhang. Dem Hauptteil gehören eine Reihe von Beglaubigungen und Registriervermerken an, die alle von vornehmen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens jener Zeit verfaßt wurden¹³. Ihnen voran ist die bereits erwähnte Bestätigung des Gouverneurs (*ḥākim*) von Tabrīz zu nennen, deren Datum mit dem der Veröffentlichung der Urkunde zusammenfällt. Ihr schließen sich andere Vermerke aus dem gleichen Jahr (709 h./beg. 11. Juni 1309) und später an, selbst Registriervermerke aus den Jahren 750 h./beg. 22. März 1349 und 875 h./beg. 30. Juni 1470 sind anzutreffen¹⁴.

Der Hauptteil setzt mit dem bereits beschriebenen Titelblatt ein, dem eine allgemeine Einleitung folgt. Darin verweist Rašid ad-Dīn auf alle seine bisherigen wohltätigen Stiftungen — er bezeichnet sie als *abwāb al-birr* „Pforten der Frömmigkeit“¹⁵: Alles was er bisher für die Erhaltung des Rab[‘]-i Rašidī gestiftet hatte, aber auch für andere Bau- und Reparatur-Unternehmungen — wie etwa die Masǧid-i ḡāmi[‘]-i Rašidī in Šiš-Kailä¹⁶ — ferner Stiftungen in Tabrīz, Hamadān und Yazd¹⁷. Er erklärt, er habe für jede dieser Stiftungen eine eigene Urkunde

¹³ Über die Verfasser dieser Vermerke vgl. unten.

¹⁴ A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 252.

¹⁵ Diesen Ausdruck übernahm Rašid ad-Dīn wahrscheinlich von seinem verstorbenen Herrn Gāzān-Ḥān (1295–1304), der das Viertel, das er in der Umgebung seines Mausoleums anlegen ließ (Šām, Šanb-i Gāzānī, Šanb-Gāzān, Gāzāniyā), mit dem selben Wort bezeichnete; vgl. J a h n, *Tābris*, S. 207; s. auch unten.

¹⁶ Šiš-Kailä oder Siš-Kailān (s. unten, § III/B/16), Ortschaft bei oder Vorort von Tabrīz, vgl. Ḥamdallāh Q a z w ī n ī, *Nuzhat al-Qulūb*, ed. and transl. by Guy L e S t r a n g e, Gibb Memorial Series, XXIII/1 (persischer Text) und 2 (engl. Übersetzung), Leiden-London 1915 (weiterhin Ḥ a m d a l l ā h; zitiert wird nach XXIII/1), S. 77 (Siš-Kailān); ein *waqf* in Ṭabas, das Rašid ad-Dīn für diese Moschee gestiftet hatte, wird in *Mukātabāt-i Rašidī* (*Makātib-i Rašidī*), 52 Briefe Rašid ad-Dīns, ed. von Muḥammad Š a h a f ī, Lahore 1945 (weiterhin *Briefe*), Nr. 36, S. 236, erwähnt.

¹⁷ Über Rašid ad-Dīns wohltätige Stiftungen in seiner Heimatstadt Hamadān s. *Briefe*, Nr. 42 (S. 256–259). Hier handelt es sich um ein Ernennungsdekret für einen *mutawallī* des dort von Rašid ad-Dīn gegründeten *dār aš-šifā* (Hospital) und einem diesem angeschlossenen *dārū-ḥānā* (Arzneien-Magazin). Diese Institutionen standen jedermann zur Verfügung, besonders „Schwachen und Armen“ (*Briefe*, S. 257). Sie bestanden schon

ausstellen lassen. Im vorliegenden *Waqf-nāmā* wolle er nunmehr alles, was er bisher für das Rab^ʿ-i Rašīdī gestiftet habe und dieser Stiftung aus neu erworbenem Besitz hinzufügen wolle, zusammenfassen. Diese Urkunde gilt also „insbesondere für das Rab^ʿ-i Rašīdī, seine Angehörigen (*tawābīʿ*) und Insassen (*murāfiq*)“¹⁸. Aus dieser Bemerkung erhellt die Bedeutung des *Waqf-nāmā* für die Kenntnis der Einrichtungen und der Anlage des Rašīdschen Gelehrtenviertels.

Dieser Einleitung folgen nun die Angaben über verschiedene Stiftungen und Bestimmungen, die allesamt das Rab^ʿ-i Rašīdī betreffen. Hier soll ein Überblick über die einzelnen Abschnitte dieses Teiles gegeben werden¹⁹:

I) Wohltätige Einrichtungen und Anlagen, ferner Zuteilung von Funktionen und finanziellen Zuwendungen für seine Nachkommen und diesbezügliche Bestimmungen.

690 h./beg. 4. Januar 1291. Er stiftete aber auch ein Wohnviertel in Hamadān, mit etwa 1500 Häusern, vgl. J. A. Boyle, in *The Cambridge History of Iran*, vol. 5, „The Saljuq and Mongol Periods“, Cambridge 1968 (weiterhin: Boyle), S. 511.

¹⁸ Afšār, *Waqf-nāmā*, S. 255, Zeilen 4,5. Über das Rab^ʿ-i Rašīdī vgl. *Briefe*, Nr. 18 (S. 53–56), Nr. 36 (S. 220–240), Nr. 51 (S. 315–321; Ḥamdallāh, S. 76 f; Jahn, *Tābris*, S. 208–211; E. G. Browne, *A Literary History of Persia*, Cambridge 1928 (weiterhin: LHP), Bd. 3, S. 70, 80–86; F. A. Šayyād, *Muʿarriḫ al-muḡūl al-kabīr Rašīd ad-Dīn Fadlallāh Hamadānī*, Kairo 1968 (weiterhin: Šayyād), S. 432–444; V. Minor sky in EI Bd. 4, S. 634, s. v. „Tabriz“; Z. V. Togan in *Isl. Ans.* Bd. 9, S. 705–712, s. v. „Rešīd-ūd-Dīn Tabīb“; Boyle, S. 508–522; D. Wilber und M. Minovi, „Notes on the Rab^ʿ-i-Rashidi“, in *Bull. Am. Inst. Iranian Art and Archeology*, V, 3, New York 1938; Paul Schwarz, *Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen*, neun Teile in einem Band, Leipzig-Stuttgart-Berlin 1896–1936, Neudruck: Hildesheim 1969, S. 1429; Z. V. Togan, „Londra ve Tahran’daki islami yazmalardan bazılarına dâir“, in *Review of the Institute of Islamic Studies*, III, 1–2 (Istanbul, 1960); derselbe, „Rešideddīn’in mektuplarında Anadolu’nun iktisadî ve medenî hayatına ait kayıtlar“, in *Revue de la Faculté des Sciences économiques de l’Université d’Istanbul*, Jg. 15, 1954; u. a. — Der Baubeginn des Rab^ʿ-i Rašīdī ist wohl schon einige Jahre vor 1309 anzusetzen, wie die Formulierung dieser Einleitung nahelegt. Šayyād nimmt die Jahrhundertwende an (S. 432); wie er schreibt, sollen 1309 große Reparaturen durchgeführt worden sein. — Das Rab^ʿ-i Rašīdī lag an den Hängen des Berges Walīyān-Kūh (heute Kūh-i Surḥāb, vgl. V. Minor sky in EI Bd. 4, S. 634; Togan nennt ihn „Veylān-kuh“, vgl. *Isl. Ans.*, Bd. 9, S. 708, s. v. „Rešīd-ūd-Dīn Tabīb“), und zwar innerhalb der von Gāzān-Ḥān angelegten erweiterten Stadtmauer von Tabrīz. Der Walīyān-Kūh gehörte zu jenen Gebieten, die durch die Anlage der neuen Mauer (*bārū-yi Gāzānī*) dem Stadtgebiet von Tabrīz angeschlossen worden waren; vgl. Ḥamdallāh, S. 76. Photographische Aufnahmen des Geländes, auf dem sich das Rab^ʿ-i Rašīdī befand, sowie von der Ruine eines Turmes, der zu dem Viertel gehört haben soll, sind in *Barrasīhā-yi Tārīḫī*, Jg. 5, Tehrān 1349 š., Bd. 6, S. 209 f. wiedergegeben (im Rahmen eines Artikels von Maḡīd Wahramā, „Muʿarriḫī-yi čand āšār-i bāstānī-yi Tabrīz“, ebenda, S. 195–240).

¹⁹ Afšār, *Waqf-nāmā*, S. 255–259; ich folge genau der Kapiteileinteilung Rašīd ad-Dīns. Seine Kapitelzeichnungen lauten (in fortlaufender Unterordnung): (1) *bāb* (wiedergegeben durch: I, II, ...); (2) *qism* (A, B, ...); (3) *faṣl* (1,2, ...); (4) *ḥarf* (a, b, ...); (5) *dafʿā* (1', 2', ...); (6) *qism* (a', b', ...).

A) Besondere Anlagen des Rab^c-i Rašīdī.

1. Gärten, *ḥānqāh*, *dār az-ziyāfā* (Herberge), *dār aš-šifā* (Hospital).

2. Anlage und Einrichtung der Behausungen von *mutawallī*, *mušrif* und *nāzir* (also die Sicherstellung des Haushalts zumindest einiger seiner Nachkommen). Diese Häuser, eigentlich kleine Paläste, sollten mit Zimmern, Bad, einem überdeckten Wasserbecken, zwei kleinen Häuschen, Speichern, Tränken (für Reittiere?), Vorhallen, Hausgärtchen (*sarābistān*) und einem Tresor versehen sein.

B) Aufzählung der von der Stiftung betroffenen Kinder Rašīd ad-Dīns, also jener, denen innerhalb des Rab^c-i Rašīdī Funktionen zugedacht waren, für deren Ausübung ihnen ein entsprechendes Gehalt aus den Mitteln der Stiftung bezahlt werden sollte: 'Alī, Ġalāl (ad-Dīn), Ibrāhīm, Mağd (ad-Dīn Iṣḥāq), 'Abd al-Laṭīf, Muḥammad, Aḥmad, Maḥmūd, Šihāb (ad-Dīn)²⁰.

II) Genaue Angabe aller gestifteten Ländereien²¹, aus deren Erträgen das Rab^c-i Rašīdī aufgebaut und erhalten werden sollte. Im Titel dieses Abschnitts nennt Rašīd ad-Dīn Yazd, Hamadān und Tabrīz. Leider fehlt aus diesem Abschnitt eine Reihe von Blättern. Allerdings findet sich eine Erwähnung von Gütern bei Šīrāz, Iṣfahān und Mauṣil. Wie oben angegeben, wurde ein großer Teil dieses Abschnitts von dem genannten Tabrīzer Statthalter geschrieben.

III) Verschiedene Bestimmungen über das Rab^c-i Rašīdī und den für seinen Unterhalt notwendigen finanziellen Aufwand.

A) „Allgemeine Bestimmungen“ (in Wirklichkeit handelt es sich hierbei wieder um Versorgung und Sicherstellung von Rašīd ad-Dīns Nachkommen).

1. Begriffsbestimmung von *mutawallī*, *mušrif* und *nāzir*.

2. Bestimmungen über seine mit diesen Ämtern beauftragten Nachkommen.

3. Pflichten der Funktionäre für Bauarbeiten, der Verantwortlichen für das Studienwesen und der Zuständigen für den Abschluß von Mietverträgen (vermutlich ebenfalls Posten, die Rašīd ad-Dīn seinen Nachkommen zuerkannte).

4. Festsetzung der Gehälter von *mutawallī*, *mušrif* und *nāzir* (*ḥaqq at-tauliya*, *ḥaqq al-išrāf*, *ḥaqq an-nazar*), ihrer Gewinnanteile aus den *mauqūfāt* und jener der übrigen Nachkommen Rašīd ad-Dīns.

B) Nach der Sicherstellung seiner Angehörigen wendet sich Rašīd ad-Dīn nunmehr „speziellen“ Bestimmungen zu, die die Einrichtungen seines Viertels betreffen.

²⁰ Einige der Namen sind im *Waqf-nāmā* defektiv angegeben; in *Briefe*, Nr. 36 (S. 220 bis 240) nennt Rašīd ad-Dīn die Namen von insgesamt vierzehn Söhnen und vier Töchtern, vgl. auch B r o w n e, *LHP*, Bd. 3, S. 84; T o g a n in *Isl. Ans.* Bd. 9, S. 708, s. v. „Rešīd-ūd-Dīn Tabīb“ nennt noch zwei weitere Söhne. Über die hohen Posten, die einige seiner Söhne innehatten (manche waren als *ḥākim*, *wālī* oder *mušrif* in fernen Städten und Provinzen eingesetzt) s. ebenda, sowie *Briefe* (Überschriften der einzelnen Schreiben).

²¹ Im allgemeinen unterscheidet Rašīd ad-Dīn zwischen *mauqūf* und *mauqūf 'alaihi*. Unter ersterem sind zumeist Liegenschaften begriffen, deren Erträge zum Unterhalt wohl-tätiger Einrichtungen und zur Entlohnung von deren Angestellten bestimmt sind. Diese „Objekte“ der *mauqūf* sind eben *mauqūf 'alaihi*. Folgerichtig gibt Rašīd ad-Dīn unter Artikel I *mauqūf 'alaihi* an, spricht aber bei Artikel II von *mauqūfāt*.

1. Instandhaltung einer „Sommer-Moschee“ (*masǧid-i ʕaiṣī*) im Rabʿ-i Rašīdī.
2. Über Professoren (*mudarris*), Tutoren (*muʿīd*), Rechtsgelehrte und Studierende (*mutaʿallim*) der Korankommentare.
3. Anlage und Einrichtung einer Spezial-Bibliothek für Qurʾāne und Ḥadīṭ-Sammlungen (*dār al-masāḥif wa-kutub al-ḥadīṭ*) in der Nähe einer Moschee.
4. Erhaltung und Finanzierung des *bait at-taʿlīm* und seiner Angehörigen (Lehrer und Studenten)²².
5. Errichtung eines Instituts für Qurʾan-Rezitatoren (*dār al-ḥuffāz*)²³.
6. Einrichtung und Erhaltung eines Ḥānqāh.
7. Unterhalt für eine(?) Herberge (*dār az-ziyāfā*) und ihre Angestellten in Küche und Speicher (*bait al-ḥawāʾiǧ*)²⁴.
8. Ausgabe von Breisuppe (*āš*) an Derwische und Einwohner des Rabʿ-i Rašīdī (wahrscheinlich sind dem Viertel zugehörige Sklaven und Arbeiter gemeint) aus dem „Kessel der Armen“ (*diǧ-i miskīnān*).
9. Über das Krankenhaus (*dār aš-šifā*)²⁵, das *šarāb-ḥānā*²⁶ und das Gewürz- und Kräutermagazin.
10. Über eine Bibliothek, die im Hause des *mutawallī* eingerichtet werden sollte.
11. Über türkische Sklaven und andere Gruppen von Handwerkern und Fachleuten (*aṣnāf*; vermutlich ebenfalls Sklaven), die dem Rabʿ-i Rašīdī gestiftet wurden²⁷.
12. Bestimmungen über die Ausgabe von Brot an Einwohner (*muǧāwirān*), Durchreisende und Arbeiter des Rabʿ-i Rašīdī.

²² Hierbei handelt es sich vermutlich um die unter § III/B/1 Genannten. 6000 Studenten (*ṭālib ʿilm*) aus verschiedenen muslimischen Ländern konnten nicht innerhalb des Viertels untergebracht werden, wohnten daher in anderen Tabrizer Bezirken, vgl. *Briefe*, S. 319.

²³ In *Briefe*, S. 318, gibt Rašīd ad-Dīn die Zahl der *ḥāfiṣ* mit zweihundert an; sie waren in Gruppen zu je hundert Mann geteilt, und jede Gruppe bewohnte eine besondere Gasse; die eine stammte aus *Manqūšāt* in der Nähe von Širāz, die andere aus anatolischen Besitztümern Rašīd ad-Dīns. Außerdem erwähnt er noch arabische *ḥuffāz*, die er den anderen vorgezogen haben dürfte. Ihnen waren vierzig seiner Sklaven als Schüler beigegeben. Ihre Behausungen lagen im ganzen Rabʿ-i Rašīdī verstreut.

²⁴ In *Briefe*, Nr. 51 (S. 317) berichtet Rašīd ad-Dīn von vierundzwanzig Kārwānsarāys, die mit gekachelten Kuppeln gedeckt waren.

²⁵ Das Hospital scheint Rašīd ad-Dīn besonders am Herzen gelegen zu haben, vgl. *Briefe*, Nr. 18 (hier bittet Rašīd ad-Dīn über Verlangen des Arztes Muḥammad b. an-Nilī, der in der *dār aš-šifā* arbeitete, seinen Sohn, verschiedene Öle in bestimmten Mengen aus verschiedenen Gegenden zu beschaffen, S. 53), ferner Nr. 36 (hier beschäftigt sich Rašīd ad-Dīn intensiv mit der Finanzierung der *dār aš-šifā*) und Nr. 51 (S. 319; fünfzig gewöhnlichen Ärzten [*ṭabīb*] sind je zehn Schüler beigegeben, „Fachärzten“ jedoch – wie Augenärzten, Chirurgen und Knochenspezialisten – nur je fünf!).

²⁶ Weinlager; wahrscheinlich gehörte es zu den Spitalsanlagen (vgl. *Briefe*, S. 53 f.).

²⁷ Über die Sklaven, ihre Herkunft und ihre Berufe finden sich viele Angaben (*Briefe*, S. 52 f.: für Bau-, Garten- und Kanalisationsarbeiten im Rabʿ-i Rašīdī wurden je vierzig Georgier, Neger, Äthiopier, „Städter“ – wahrscheinlich aus verschiedenen Städten Geraubte – und Romäer als Sklaven eingesetzt, zur Hälfte männlich, zur anderen weiblich;

13. „Über die Arten der Beleuchtung (*rūšanā'ihā*), die ich für diese wohltätige Stiftung (*abwāb al-birr*) des Rab'-i Rašīdī bestimmt habe . . .“ Plötzlich geht Rašīd ad-Dīn von dem sachlich-distanzierten Stil der Aufzählung zu persönlicher Aussage über: Man fühlt geradezu seinen Stolz auf die für seine Zeitgenossen sicher außergewöhnlichen Beleuchtungsanlagen.

14. Festlegung der Wohngebiete²⁸ für die Einwohner (*muğāwirān*), das Dienstpersonal (*mulāzimān*) und die Arbeiter (*'amalā*) des Rab'-i Rašīdī, von denen einige ihre Unterkunft auch außerhalb des Rab'-i Rašīdī hatten.

a) Wohnviertel der *muğāwirān*²⁹ des Rab'-i Rašīdī und des ihnen zugeteilten Dienstpersonals.

1') Unterkünfte der *muğāwirān*.

a') Über die Unverheirateten unter ihnen, die vermutlich keinen größeren Haushalt führten.

b') Über die Schicht der „Funktionäre“ (*kadhudāyān*); diese werden der Reihe nach aufgezählt, offenbar auch — entsprechend oben, § 14/a — ihr Dienstpersonal. Auch jene hohen Ämter, die er für seine Angehörigen bestimmt hatte, zählte Rašīd ad-Dīn zu dieser Schicht: *mutawallī*, *mušrif*, *nāzir*³⁰, Qur'ankommentator (*mufassir*), Traditionarier (*muhaddis*)³¹, Diener (*farrāš*), Schlüsselbewahrer (*kiliddār*), Arzt (*ṭabīb*), *šarābdār*³², Diener (*ḥādīm*; wahrscheinlich Kammerdiener), Küchendiener (*maṭbahī*), Speicherverwalter (*ḥāzin*), Pförtner (*hawwāb*), Augenarzt (*kaḥḥāl*), Knochenspezialist (*murattib*)³³, Wasserträger (*saqqā*), Fackelträger (*maš'aldār*).

2') Lebensverhältnisse und Unterkünfte der Arbeiter des Rašīdschen Viertels (*'amalā*).

auch die meisten Handwerker und Künstler, Kalligraphen, Maler etc. waren Sklaven aus verschiedenen Ländern; den Sklaven war es verboten, ihren Wohnsitz zu verlassen, vgl. J a h n, *Tābris*, S. 209, und T o g a n, „Londra ve Tahran'daki . . .“, S. 158 f., ferner *Briefe*, S. 320 f.; hier wird auf den Import von siebzig Wollwebern (*šūfbāfān*) aus Kleinasien und Antakya verwiesen).

²⁸ Rašīd ad-Dīn gibt die Zahl von insgesamt 30 000 Häusern an (*Briefe*, S. 318); B o y l e meint, anstelle von *sī* könne *sā* zu lesen sein, dann wären es nur dreitausend Häuser gewesen, s. B o y l e, S. 511; vgl. auch J a h n, *Tābris*, S. 210 f.; Š a y y ā d, S. 433; außerdem sollen 1500 Läden betrieben worden sein (*Briefe*, S. 318).

²⁹ Mit diesem Terminus scheint Rašīd ad-Dīn eine bestimmte Schicht von Einwohnern des Rašīdschen Viertels bezeichnet zu haben, die den *mulāzimān* und *'amalā* („Arbeiter“, wahrscheinlich Sklaven, vgl. Anmerkung Nr. 27) gegenüber privilegiert sein dürfte, siehe auch oben, § III/B/12.

³⁰ Über die Einrichtung ihrer Häuser s. oben, § I/A/2.

³¹ Von diesen sowie von Rechtsgelehrten und *'ulamā* lebten vierhundert in einer besonderen Straße (*kūčā-yi 'ulamā*). Ihnen waren etwa tausend Studenten beigegeben, vgl.: *Briefe*, S. 319; J a h n, *Tābris*, S. 211; außerdem oben, § III/B/2 und 4.

³² „Kellermeister“, vgl. oben, § III/B/8.

³³ Alle Ärzte wohnten in der Straße *kūčā-yi mu'aliğān*, die unmittelbar hinter der *dār aš-šifā*, an einem Garten (*bāğ-i Rašīd-ābād*) gelegen war. Vgl. *Briefe*, S. 320; J a h n, *Tābris*, siehe oben.

a') Diejenigen, die in einem Bezirk namens Šālihīyā wohnten: *Mu'azzin*, *atābak* (?), *gūlām* (Sklaven).

b') „Funktionäre“ (*kaḏḥudāyān*; sind damit die Vorgesetzten der unter § a' Genannten gemeint?), die nicht in Šālihīyā wohnten; mithin könnte Šālihīyā das Arbeiter- und Sklaven-Quartier des Rab'-i Rašīdī gewesen sein.

b) Aufzählung von Örtlichkeiten, die für „besondere Gruppen“ bestimmt waren.

1') Stätten für die Allgemeinheit (*ḡam'īyat-i har waqt wa-har qaum*).

a') Stätten, die zur Bebauung bestimmt waren.

b') Stätten, die leer zu bleiben hatten.

2') Stätten, die zur Anlage von Speichern und Lagerräumen bestimmt waren,

a') innerhalb des Rab'-i Rašīdī,

b') außerhalb des Rab'-i Rašīdī, und zwar „in der anliegenden Vorstadt (*rabaž*), im Šahristān-i Rašīdī und dessen Bāzār“; es wird betont, daß es sich hierbei um Magazin-Anlagen handelte, die für das Rab'-i Rašīdī bestimmt waren. Interessant ist, daß der Šahristān-i Rašīdī ausdrücklich als außerhalb des Rab'-i Rašīdī gelegen bezeichnet wird. Offenbar handelte es sich dabei um eine weitere Gründung Rašīd ad-Dīns, die sich wahrscheinlich im Gegensatz zum Rab'-i Rašīdī außerhalb der unter Gāzān-Ḥjān angelegten Stadtmauern befand; sie war jedenfalls – entgegen anderen Annahmen – nicht mit dem Rab'-i Rašīdī identisch³⁴.

15. Finanzielle Zulagen (*izāfāt*), die an den beiden Festtagen (gemeint sind: *'id al-fiṭr* und *'id az-žuhā*) und aus Anlaß der schiitischen Trauertage ausbezahlt werden sollten (*ayyām-i 'āšūrā*).

16. Anlage von Bewässerungskanälen und Wasserzuleitungen für die Einwohner der Stadt Tabrīz, des Šahristān-i Rašīdī, und für die Bewohner der Quartiere innerhalb und außerhalb dieser beiden Siedlungen sowie für die Bäder von Tabrīz und „... Rašīdī“ (nach § 16/b unten handelte es sich wahrscheinlich um den Šahristān-i Rašīdī). Daß das Rab'-i Rašīdī in den Titeln dieses Abschnitts nicht erwähnt wird, mag dadurch zu erklären sein, daß dieses ja ein Teil der (ummauerten) Stadt Tabrīz war, daher nicht besonders genannt wurde. Demnach hätte Rašīd ad-Dīn – vielleicht im Zuge von Gāzān-Ḥjāns Umgestaltung von Tabrīz – das Bewässerungssystem der ganzen Stadt anlegen lassen. Diese Anlagen dienten auch dem Betrieb einer Papierfabrik (*kāḡaz-ḥānā*) im Šahristān-i Rašīdī, ferner einer Waschstelle (*gāzurgāb*) und dem „Ḥammām-i Rašīdī“ in Šiš-Kailān, „die ich dort gestiftet habe“³⁵.

a) Bewässerungsanlagen für die Siedlungen der Vorstädte (*bīrūni*) und des eigent-

³⁴ Vgl. J a h n, *Tābris*, S 208.

³⁵ Über Šiš-Kailān vgl. Anmerkung Nr. 16; dort existierte ja auch die erwähnte Mašīd-i ḡāmi'-i Rašīdī. Die Werkstätten, von denen in den Briefen berichtet wird (Webereien – *šarbfāfi*, Färbereien – *rangraz-ḥānā*, Münzprägestelle – *zarb-ḥānā*, Papierfabrik – *kāḡaz-sāzi*; Briefe, S. 318; J a h n, *Tābris*, S. 210 f.; Boyle, S. 511), daß sie sich im Rab'-i Rašīdī befanden, werden in den Überschriften zu den Kapiteln des *Waqf-nāmā* nicht erwähnt. Nur eine Papierfabrik wird angegeben, aber diese lag offenbar außerhalb des Rab'-i Rašīdī.

lichen Stadtgebiets (*andarūnī*, also der Bezirke innerhalb der Stadtmauer) von Tabrīz, vor allem für die dort befindlichen Bäder.

b) „Was ich für die Bewohner des Šahristān-i Rašīdī und der umliegenden Orte (*mawāzī-i maḥallāt-i ān*) gestiftet habe.“

17. Finanzielle Zuwendungen für Witwen (oder Witwer, alleinstehende Männer? — *arāmil*).

18. Abschluß: „Über die Verwendung der Produkte und Erträge der von Rašīd ad-Dīn gestifteten *mauqūfāt*“.

Im Schlußprotokoll finden sich noch Hinweise, wie das Rab^c-i Rašīdī den Anordnungen des Stifters entsprechend von den *mutawallīyān* zu verwalten sei. Hierbei gibt er ein interessantes Detail über das von Gāzān-Ḥān gestiftete Viertel *Abwāb al-birr-i Šanb*³⁶ an: Dieser hatte in seiner Stiftungsurkunde vorgeschrieben, daß „jeder Tabrīzer *qāzī*“³⁷ sofort nach seinem Amtsantritt die *waqfiyā-yi šarīfiyā-yi abwāb al-birr-i Šanb*³⁸ von neuem beglaubigen und durch ein rechtsgültiges Urteil bestätigen sollte. Danach verweist Rašīd ad-Dīn auf die Bedeutung seiner Stiftung für die Öffentlichkeit³⁹ und bittet eindringlich darum, daß die Tabrīzer Richter mit der Stiftungsurkunde des Rab^c-i Rašīdī nach diesem Vorbild verfahren mögen.

Die oben erwähnten Registrier- und Beglaubigungsvermerke, die der Beglaubigung des Tabrīzer Statthalters Qāzī Mağd ad-Dīn beigefügt sind, mögen zum Teil auf diese Anregung des Stifters zurückzuführen sein. Vielleicht waren einige Verfasser dieser Formeln Amtsnachfolger Mağd ad-Dīns. Den Tafeln Nr. 5 und 6 von A f š ā r s Artikel sind folgende Namen zu entnehmen:

1. . . . b. Aḥmad ‘Alī al-Anṣārī (Tafel Nr. 5)
2. Muḥammad b. ‘Abd as-Salām b. ‘Abd al-Mağīd b. ‘Abd al-Ḥamīd Ğurfādaqānī
3. „a‘dal al-quzāt wa’l-ḥukkām“ Mas‘ūd b. Sa‘d b. Muḥammad Yazdī
4. Maḥmūd b. Muḥammad b. Yūsuf Faḥr-i Hamadānī (alle drei: Tafel Nr. 6).

A f š ā r gibt noch weitere zehn Namen an:

1. Ḥasan b. Qāsim Nīlī

³⁶ S. oben; über die Etymologie von *šām* (aus *šanb* — Kuppelgebäude), vgl.: J a h n , Täbris, S. 207, auch die Anmerkung Nr. 21; Ḥ a m d a l l ā h S. 72; V. M i n o r s k y in EI Bd. 4, S. 634, s. v. „Tabrīz“; Rašīd ad-Dīn Faḍlallāh, *Tārīḫ-i Gāzān-Ḥān*, ed. Karl J a h n , Gibb Memorial Series, N. S. XIV, London 1940, S. 94; Paul S c h w a r z interpretiert die Wiedergabe des Wortes durch den Reisenden Pedro Teixeira *zambgazun* falsch als *ğami-i Gāzān*), s. Paul S c h w a r z , *Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen*, neun Teile in einem Band, Leipzig—Stuttgart—Berlin 1896—1936, Neudruck: Hildesheim 1969, S. 1438; Pedro T e i x e i r a , *Relaciones d’el origen descendencia y sucesion de los Reyes de Persia, y de Harmuz y de un viage hecho . . .*, Amberes 1610.

³⁷ A f š ā r , *Waqf-nāmā*, S. 260, Zeile 1; es heißt ausdrücklich *qāzī*, mag aber im oben dargelegten Sinn auf das Amt des *ḥākim* abzielen.

³⁸ Ebenda; Rašīd ad-Dīns Bezeichnung für das *Waqf-nāmā*, das Gāzān-Ḥān für sein Viertel hatte ausstellen lassen. Vielleicht war dies seine offizielle Bezeichnung?

³⁹ „ . . . denn diese unbedeutende (*riżā*) Stiftung dieses Schwachen ist ein Akt der Wohltätigkeit, dessen Ertrag den Frommen und Verdienstvollen jedes Zeitalters zukommt . . . “, A f š ā r , *Waqf-nāmā*, S. 260.

2. Muḥammad b. Muḥammad b. Muḥammad Buḥārī Ḥanafī
3. Muḥammad b. ‘Abdallāh Sāfi‘ī
4. Aḥmad ‘Alī b. Ġa‘far
5. Muḥammad b. Sa‘īd Kātīb
6. Raġab b. ‘Alī b. Aḥmad Sābāṭī
7. Muḥammad b. Muḥammad b. Kūfī Hāšimī
8. ‘Abd al-Mun‘im b. Nūrī
9. Ḥusain b. Muḥammad Dāmġānī
10. ‘Abd al-Ḥamīd b. Yūsuf b. Ḥusain Ḥanafī.

Wie *Irāğ Afšār* annimmt, waren sie Gelehrte, Rechtswissenschaftler, Richter und hohe Staatsbeamte (*arbāb-i diwān*)⁴⁰.

Abschließend folgt der Kolophon mit der Datierung und der Bekräftigung der Tatsache, daß er — Rašīd ad-Dīn — die Stiftungsurkunde eigenhändig geschrieben habe.

Der bereits erwähnte Anhang (136 Seiten), der auch in der Einleitung des Hauptteils von Rašīd ad-Dīn genannt wird, handelt über verschiedene Verordnungen in bezug auf das Rab‘-i Rašīdī; vor allem wird dort bestimmt, daß die zahlreichen Werke des Staatsmannes (im besonderen wird die *Mağmū‘a ar-Rašīdīya*⁴¹ genannt) durch oftmaliges Abschreiben vervielfacht werden sollten⁴².

Dem Aufsatz *Afšār* sind Faksimile von acht Seiten aus dem *Waqf-nāmā* beigegeben. Hierbei handelt es sich um folgende Wiedergaben:

Tafel Nr. 1: Titelblatt (in den Rosetten: Handschrift Rašīd ad-Dīns)

Tafel Nr. 2: Einleitung des Hauptteils (Handschrift Rašīd ad-Dīns)

Tafeln Nr. 3 und 4: Schlußprotokoll des Hauptteils mit Kolophon (Handschrift Rašīd ad-Dīns; Blatt Nr. 171)

Tafeln Nr. 5 und 6: Teile des Beglaubigungsschreibens des *ḥākim* von Tabrīz, Maġd ad-Dīn ‘Abdallāh b. ‘Umar b. Muḥammad; auf jeder Tafel sind außerdem noch andere Vermerke zu sehen.

Tafel Nr. 7: Beginn des Abschnitts II mit der Aufzählung der für das Rab‘-i Rašīdī gestifteten Ländereien (Handschrift von Maġd ad-Dīn ‘Abdallāh und Rašīd ad-Dīn)

Tafel Nr. 8: Seite aus dem Abschnitt II mit Angabe verschiedener Güter (Handschrift von Maġd ad-Dīn ‘Abdallāh).

Im neunzehnten Jahrhundert wurde eine Abschrift des *Waqf-nāmā* angefertigt,

⁴⁰ *Afšār*, *Waqf-nāmā*, S. 252.

⁴¹ Die *Mağmū‘a ar-Rašīdīya* ist ein Kompendium aus folgenden Werken Rašīd ad-Dīns: (1) *Tauḍīḥāt* (theologische Abhandlung in neunzehn Kapiteln); (2) *Miftāḥ at-tafāsīr* (über Qur‘ānkommentare); (3) *ar-Risāla as-sultānīya* (über eine religiöse Diskussion mit Ūlġaitū-Ḥān); (4) *Laṭā‘if al-ḥaqā‘iq* (vierzehn Briefe theologischen Inhalts). Ein 1310/11 entstandenes Prachtexemplar der *Mağmū‘a ar-Rašīdīya* in der Bibliothèque Nationale, Paris (vgl. de S l a n e, *Catalogue des manuscrits arabes*, Paris 1883–1895, S. 407, Nr. 2324) entstammt wahrscheinlich einer Schreiberwerkstatt des Rab‘-i Rašīdī.

⁴² Vgl. E. G. B r o w n e, *LHP*, Bd. 3, S. 70, und vor allem J a h n, *Tābrīs*, S. 209.

die längere Zeit in der Privatbibliothek der Familie Tarbiyat aufbewahrt worden war, später aber in den Besitz der Teheraner Bibliothek Kitābhānā-yi millī-yi Malik übergang (Nr. 1233: *waqfiyā-yi Ḥwāğā-yi Rašīd ad-Dīn*)⁴³.

Außerdem existiert ein Artikel über diese Urkunde aus dem Jahre 1943⁴⁴, der geschrieben wurde, nachdem der Verfasser das *Waqf-nāmā* (Original oder Abschrift?) zu Gesicht bekommen hatte. Im Rahmen dieses Artikels wurde der Text des Kolophons wiedergegeben.

⁴³ A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 251; Z. V. T o g a n in *Isl. Ans.*, Bd. 9, S. 708, s. v. „Rešīd-üd-Dīn Tabīb“.

⁴⁴ Maḥmūd 'Irfān, „Buzurgtarīn bunyād-i ḥair dar Irān“, in *Yād-nāmā-yi Dīnšāh Irānī / Dinshah Irani Memorial Volume*, Bombay 1943, S. 18 f.; vgl. Š a y y ā d, S. 438 f. Dieser Artikel wurde in dem anlässlich des „Rašīd ad-Dīn-Kongresses“ im November 1969 herausgegebenen Bandes erneut veröffentlicht, vgl. A f š ā r, *Waqf-nāmā*, S. 250.